



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

C-r.: Vom deutschen Reichstag.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

wurde, und die jetzt dem größeren Publikum fremd und beinahe unverständlich geworden, von berufener Hand, dem Volkschriftsteller Ferdinand Schmidt, in pietätvoller Weise ausgeschieden worden.

Es ist damit ein Haupthinderniß der allgemeinen Verbreitung Gotthelfscher Werke aus dem Wege geräumt, und ein kurzes, einführendes Wort verspricht, daß diesem ersten Band bald weitere Erzählungen folgen sollen, die in gleicher Weise für das Verständniß der Jetztzeit bearbeitet werden.

Jeder Freund einer kräftigen und gesunden, geistigen Nahrung kann dem Unternehmen nur den besten Fortgang wünschen. B. B.

## Vom deutschen Reichstag.

Berlin, den 13. Dezember 1874.

Es sind zunächst die Vorgänge seit dem 27. November nachzuholen, an welchem die erste Lesung der Justizgesetze schloß.

Wir brauchen die Sitzung vom 28. November nur flüchtig zu erwähnen. Sie beschäftigte sich mit der ersten und zweiten Lesung des Vertrags zur Gründung eines allgemeinen Postvereins, mit einer Interpellation von Schulze-Delitzsch, betreffend die Gesetzgebung über die Arbeiterklassen, mit der ersten Lesung eines Gesetzes über die Ausdehnung des Reichsgesetzes betreffs Quartierleistung, mit der ersten Berathung des Haushaltes der unmittelbaren Reichslande. Die erste Berathung des letzteren Gegenstandes erstreckte sich in die Sitzung vom 30. November hinein, wo sie dem Reichskanzler Anlaß gab, auf die erheuchelten Beschwerden der klerikalen Abgeordneten aus den Reichslanden Einiges zu erwidern. Der Kern der Erwiderung lag, wie es nicht anders sein konnte, in der Wiederholung einer bereits in der vergangenen Reichstagsession an die Vertreter der Reichslande gerichteten Erklärung. Die frühere Erklärung lautete: „Wir haben Sie nicht erobert, um Sie glücklich zu machen.“ Wie wirkungsvoll der Kanzler wiederum sprach, sich selbst übertreffen konnte er nicht, obwohl man diese Rede zuweilen anwendet, wenn Jemand seine Sache erst so gut macht, wie er kann. — Das Haushaltsgesetz für die unmittelbaren Reichslande wurde einer Commission überwiesen, und der letzte Theil der Sitzung dem Abschluß technischer Vorlagen gewidmet.

Am ersten Dezember gelangte der Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine und der Telegraphenverwaltung zur ersten Berathung. Diese Vorlage wird an die Budgetcommission überwiesen,

und die gesammten Ausgaben für die Marine werden nachträglich auf denselben Weg verwiesen, während sie erst zu denjenigen Theilen des Reichshaushaltes hatten gehören sollen, deren zweite oder Einzelberathung der Reichstag ohne Commission im Plenum vornimmt. Die zweite Lesung der zur unmittelbaren Berathung im Plenum gestellten Theile des Reichshaushaltes begann nunmehr, und zwar mit den Ausgaben des Reichskanzleramtes. Unter diesen Ausgaben erschien zum ersten Mal die Ausstattung eines neuen Reichsjustizamtes unter einem eigenen Director, der aber, wie das ganze Amt nicht nur dem Reichskanzler unterstehen, sondern als eine Unterabtheilung dem Reichskanzleramt angeschlossen werden soll. Diese Einrichtung veranlaßte den Abgeordneten Lasfer zur Wiederholung seiner altbekannten Ausführung, wie wünschenswerth Reichsministerien seien, wie der Reichskanzler nicht für alle Geschäftszweige des Reiches verantwortlich sein könne, wie derselbe bei lebendigem Leibe durch den von keinen menschlichen Schultern zu tragenden Umfang der Verantwortlichkeit zu einer Abstraction verflüchtigt werde. Der Präsident Delbrück antwortete zunächst correct aus dem Stand der Sache heraus, wie er zur Zeit vorliegt. Er sagte im Wesentlichen: eine besondere Behörde zur bloßen Vorbereitung der Gesetze ist unfruchtbar, wenn sie nicht mit der Verwaltung in enger organischer Beziehung steht. Deßhalb hat man für jetzt das neue Gesetzgebungsamt mit dem Amt der inneren Reichsverwaltung organisch verbunden. Wenn die große Reichsreform der deutschen Justiz durchgeführt sein wird, dann wird vielleicht eine Reichsjustizverwaltung erforderlich, und dann kann für diese und die Vorbereitung der Gesetze ein selbstständiges Justizamt errichtet werden. Jetzt ist es noch nicht an der Zeit.

Die Ausführung des Abgeordneten Lasfer hatte jedoch die persönliche Stellung des Kanzlers wieder zu sehr zum Augenmerk genommen, als daß dieser mit der aus der augenblicklichen Sachlage geschöpften Erwiderung, wie sie Präsident Delbrück gegeben, sich hätte begnügen dürfen. Er ergriff auch seinerseits das Wort über einen Gegenstand, den er nicht zum ersten Mal behandelte. Sehr Erinnerungswürdig ist die ausführliche Rede, welche er am 16. April 1869 im Reichstage des Norddeutschen Bundes über dasselbe Thema hielt, wo der Abgeordnete Twetten bereits den Antrag auf verantwortliche Bundesministerien, namentlich für auswärtige Angelegenheiten, Krieg, Marine, Finanzen und Handel gestellt hatte. Die damalige Ausführung des Kanzlers gipfelte in der bekannten Beurtheilung der collegialischen Ministerverfassung, wie sie in Preußen besteht. Später ist der Kanzler auf dasselbe Thema am 10. Februar 1870 durch den Vergleich der preussischen Ministerien mit acht Bundesstaaten in drastischer Weise zurückgekommen. Dagegen haben nun seine diesmaligen Aeußerungen bei einem Theil der liberalen Partei große Befriedigung erweckt, obwohl wir nicht finden können, daß er irgend etwas

die früheren Aeußerungen Modificirendes gesagt, denn schon am 16. April 1869 sagte er dem Abgeordneten Lasfer, daß es ihm auf ein halb Duzend Ministertitel nicht ankomme, wenn in dem verlangten Gesamtministerium dem Kanzler die Stellung des englischen Premierministers, des ersten Schatzlords, wie er dort heißt, eingeräumt werde. Diesmal gestand er die Nothwendigkeit unumwunden zu, für die großen Geschäftszweige des Reiches besondere Aemter mit eigenen Vorständen zu bilden, die auch den Namen „Minister“ führen könnten. Aber er verlangte wiederum, wie früher, den maßgebenden Einfluß des Kanzlers, er bekämpfte wiederum, wie früher, den Schluß von der Unmöglichkeit der allseitigen technischen Verantwortlichkeit des Kanzlers auf die Unmöglichkeit der umfassenden moralischen Verantwortlichkeit desselben. Dadurch erklärte sich nun der treffliche Lasfer äußerst beruhigt, befriedigt und beinahe beglückt. Wir glauben aber der Sache einen Dienst zu leisten, wenn wir ohne Scheu und mit Nachdruck darauf hinweisen, daß diese schöne Eintracht ganz und gar auf einem Mißverständniß beruht. Selbst Lasfer und ein Theil der Nationalliberalen kann sich nichts Schöneres denken, als das englische parlamentarische Ministerium mit seinem maßgebenden Chef, und sie möchten dem Kanzler um den Hals fallen, daß er ihnen die Freude macht, sich zu demselben Ziel zu bekennen. Wenn die Herren aber sich nicht zu schnell der Freude überlassen und dafür recht genau zuhören wollten, würden sie finden, daß der Kanzler doch ein ganz anderes Ziel im Auge hat. Er seinerseits hat es an der nöthigen Deutlichkeit nicht fehlen lassen. Der Unterschied, der durchschlagende Unterschied, liegt in der Art, wie der maßgebende Einfluß des leitenden Ministers gesichert werden soll. Der Kanzler sagte am 1. December: „Es giebt nur zwei Wege. Entweder es muß dem Kanzler gegen seine Collegen ein Entlassungsrecht eingeräumt werden, und das verträgt sich nicht wohl mit der Monarchie; oder der Kanzler muß in sämtlichen Geschäftszweigen das Recht der Oberaufsicht und der unmittelbaren Verfügung haben.“ Dem englischen Premierminister steht keines dieser beiden Mittel zu Gebote. Sein Einfluß beruht lediglich darauf, daß er als Bindeglied zwischen der ministeriellen Majorität und dem Ministerium einen nicht harmonirenden Collegen durch die Drohung zur Niederlegung bewegen kann, andernfalls seinerseits niederzulegen, was die Auflösung des Ministeriums bedeutet. Die Stellung des englischen Premierministers beruht also ganz auf der nothwendigen Führung der Majorität durch ein Glied des Ministeriums, welches in der Regel Premierminister, und wenn einmal nicht Premierminister, stets die eigentliche Seele des Ministeriums ist. Der deutsche Kanzler verlangt dagegen für die Kanzlerstellung den etwaigen Reichsministern gegenüber oder, wie wir sie lieber genannt sehen würden, gegenüber den Vorständen der Reichsämter, ein Uebergewicht der gesetz-

lichen Amtscompetenz. Die Forderung ist durchaus richtig und sachgemäß. Denn wir haben nicht die monarchische Organisation der Hauptparteien im Parlament und können sie nicht haben, welche den Führer einer Hauptpartei zum unumgänglichen Premierminister macht, neben welchem die anderen Minister zurücktreten, weil sie nicht dieselbe Stellung in der regierenden Partei haben. Bei uns würde jeder Minister bei der formell losen Verfassung des englischen Ministeriums seine eigene Partei im Reichstage und, was noch schlimmer wäre, im Bundesrath haben. Die Einheit der Reichsregierung würde sich in klägliche Trümmer auflösen.

Die Stellung des Reichskanzlers findet in der That bisher noch ein merkwürdig geringes Verständniß. Der Kanzler ist nach der Reichsverfassung der vom Kaiser ernannte Vorsitzende des Bundesrathes. Seine erste und vornehmste Aufgabe ist, die einheitliche Action des Bundesrathes herbeizuführen, eine Aufgabe, die während einer langen Zukunft die erste Kraft erfordern wird, welche sich zur Zeit in der Nation befindet. Denn es ist nicht abzusehen, wie das deutsche Reich jemals eine Action seiner Regierung, also des Bundesrathes ertragen könnte, die auf planlosen, unzusammenhängenden Majoritätsbeschlüssen beruht. Wenn der Kanzler aber die Aufgabe vollbringt, ein einheitliches, auf der Höhe der Reichsbedürfnisse stehendes Handeln des Bundesrathes herbeizuführen, so kann er denselben Tanz nicht noch einmal in einem collegialischen Ministerium und zum dritten Mal in einem Reichstag mit von sich bekämpfenden Regierungseinflüssen zersetzter Majorität anfangen. Das geht nicht nur über die Fähigkeit, sondern selbst über die Vorstellbarkeit menschlicher Leistungen hinaus. Es genügt auch nicht das englische Mittel, daß der Premierminister das Spiel zeitweise abbricht. Denn sowie das deutsche Reich nach Innen und Außen beschaffen ist, steht bei der Unterbrechung des Spiels durch den einzigen Mann, der es machen kann, das ganze Reich auf dem Spiel. England ist in der glücklichen Lage, wenn man das für ein Glück halten will, daß der Schlendrian fortgeht, ob der Anstoß des Staatswagens bald von der Seite, bald von jener kommt. Der deutsche Staatswagen, und so wird es auf unabsehbare Zeit bleiben, erfordert die beste und geübteste Kraft, um sich gehörig zu bewegen, um nicht sofort aus den Geleisen zu gerathen. Das ist unbequem, aber auch ein heilsamer Zwang zur Selbstbeherrschung, Weisheit und Anschauung aller patriotischen Kräfte. Wir wollen deßhalb die Engländer nicht allzusehr beneiden, vor Allem aber ihre Einrichtung nicht ungeschickt nachahmen. Mögen die wohlgesinnten Männer im Reichstag, welche nicht nur gesonderte Reichsämtner verlangen, was wir vollständig billigen, sondern an der Spitze derselben verantwortliche Reichsminister, nur ja nicht vergessen, was dem deutschen Kanzler dann unentbehrlich ist: nämlich ein Uebergewicht der gesetzlichen Amts-

competenz, nicht aber nur die der Person geltende Unterstützung der Majorität, welche in England auf der nicht herüber zu nehmenden Organisation der Parteien beruht und welche bei uns als eine Grundlage von Sand sich erweisen würde.

Das Uebergewicht der amtlichen Competenz, wie es Fürst Bismarck am 1. December verlangte, wenn Reichsministerien eingerichtet werden sollten, besaß übrigens der preussische Staatskanzler, solange dieser Posten bestand.

Die Sitzung vom 1. December hat in ziemlich unscheinbarer, unbemerkter Weise noch einen anderen Gegenstand, wir können nicht sagen zum Austrag gebracht, aber in die Wege des Austrages geleitet, der für das Reichsstaatsrecht und seine künftige Entwicklung mindestens ebenso wichtig ist, als die angeregte Errichtung eines collegialischen Reichsministeriums. Bei der Abstimmung über die Ausgaben des Reichskanzleramtes, welche diesmal den ersten zur Beschlussfassung gelangenden Theil des Reichshaushaltes bildeten, erklärte nämlich der Präsident von Forckenbeck, er werde, um jeden Zweifel zu beseitigen, daß durch die Billigung der Ausgabetitel die Reichsregierung nicht nur an die Titel im Ganzen gebunden werde, sondern an jede einzelne Position, wie sie unter jedem Titel enthalten ist, die Abstimmung nicht titelweise, sondern nur positionenweise vornehmen lassen. Diese Erklärung rief am Tische des Bundesrathes starkes Kopfschütteln, aber keine bestimmte Erklärung der Unzulässigkeit des vorgeschlagenen Verfahrens hervor. Wir unsererseits halten mit der Ansicht nicht zurück, daß dieses Verfahren den äußersten Bedenken unterliegt, daß es nicht nur jede Selbständigkeit der Verwaltung aufhebt, sondern auch die Tüchtigkeit der Verwaltung ganz entschieden gefährdet. Es werden sich wohl noch Anlässe finden, unsere Ansicht zu begründen. Den Hauptvorwurf aber, daß der Präsident des Reichstages einen so gefährlichen Weg einschlagen konnte, müssen wir diesmal gegen die Reichsregierung erheben. In dem gegenwärtig dem Reichstag zum zweiten Mal vorgelegten Gesetz über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches findet sich nämlich ein § 7, dessen zweiter Absatz folgendermaßen lautet: „Unter dem Titel eines Specialetats ist im Sinne dieses Gesetzes jede Position zu verstehen, welche einer selbstständigen Beschlussfassung des Reichstages unterlegen hat u. s. w.“ Um die Bedeutung dieser Definition zu ermessen, vergegenwärtige man sich, daß der erste Absatz des § 7 alle Mehrausgaben gegen die vom Reichstage genehmigten Titel der Specialetats als Etatsüberschreitungen bezeichnet, so weit nicht einzelne solche Titel ausdrücklich als übertragungsfähig mit anderen bezeichnet sind. Man traut seinen Augen kaum, wenn man jenen zweiten Absatz liest. Wie er lauten sollte, ist nicht schwer zu finden. Es sollte heißen: „Als Titel eines Specialetats ist jede Position anzusehen, welche mit Zustimmung des Bundesraths einer selbst-

ständigen Beschlußfassung des Reichstags unterworfen worden.“ Daß die Worte „mit Zustimmung des Bundesraths“ fehlen, ist ein Mangel, für den wir keine Erklärung haben. Der Reichstag natürlich thut recht, seine Macht soweit vorzuschieben, als die elastische Grenze noch nachgiebt und Herr von Forckenbeck ist es nicht, der Tadel verdient, wenn er kurzer Hand aus jeder Position eines Ausgabetitels durch seine Leitung der Abstimmung einen selbstständigen Titel macht. Seine Sorge ist es nicht, wie mit einer solchen Zwangsjacke eine große Verwaltung geführt werden kann; seine Sorge ist es auch nicht, wo die Selbstständigkeit der Verwaltung bleibt, die, wenn von sämtlichen Positionen des Haushaltgesetzes bei der übermäßigen Specialisirung keine einzige inne gehalten wird, den Reichstag hundertmal um Indemnität anflehen muß. Im März 1862 hatte im preussischen Abgeordnetenhaus der Abgeordnete Hagen bereits denselben Antrag gestellt, alle zur Information der Abgeordneten bestimmten Positionen der Haushaltsvorlage in gesetzlich bindende Vorschriften durch den Beschluß der Abgeordneten zu verwandeln. Als der Antrag die Majorität erhielt, stürzte das Ministerium der sogenannten neuen Aera. — Sieht man sich in den Motiven des jetzigen Reichsgeszentwurfes über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben nach der Begründung des § 7 um, so findet man nur den lakonischen Satz: „Der Paragraph reproducirt die vom Reichstag im Jahre 1872 genehmigte Definition der Etatüberschreitungen.“ Das Verfahren, welches Herr von Forckenbeck am 1. December eingeschlagen, wird vermuthlich die Wirkung haben, die Reichsregierung, insonderheit den Leiter der Reichsfinanzverwaltung auf den erwähnten § 7 nachdrücklich hinzuweisen. Die Aussichten für das Zustandekommen des Gesetzes über die Verwaltung der Reicheinnahmen und Ausgaben noch in dieser Session werden durch dieses sorgfältigere Studium kaum gewinnen. Allein dieser Aufschub ist kein Unglück, vielmehr ein Glück, wenn er die richtige Regelung dieser wichtigen Materie herbeiführt, die auf dem Wege war, gründlich verdorben zu werden. Insofern hat die Reichsregierung nur Ursache, Herrn von Forckenbeck dankbar zu sein.

Die Sitzung vom 3. Dezember mit der Berathung des Antrages, in die Reichsverfassung einen Artikel aufzunehmen, welcher für jeden Bundesstaat eine Wahlkammer vorschreibt, übergehen wir. Der Antrag will den Leiden Heilung bringen, welche Mecklenburg durch seine feudale Verfassung zu tragen hat. Wir wünschen diesen Leiden die gründlichste Heilung, glauben aber nicht, daß dieselbe vom Reichstag kommen kann, höchstens daß die immer wiederkehrende Besprechung des Schadens an den entscheidenden Stellen die Sache nicht einschlafen läßt. — Der Tage des 4. und 5. Dezember haben wir schon gedacht. Die Sitzung vom 7. Dezember brachte im Verfolg des Haushalts-

gesehen die Beschlußfassung über verschiedene Ausgaben und Einnahmen, die Sitzung vom 9. Dezember Wahlprüfungen und die ersten Lesungen zweier kleinen technischen Gesetze.

Am 11. Dezember begann die zweite oder Einzelberathung der Ausgaben des Reichsheeres auf Grund mündlicher Berichte der Budgetcommission. Erhebliche Streitpunkte haben sich bei dieser Berathung bis zum Schluß nicht ergeben. Man kann sich denken, daß Herr Eugen Richter in den Berathungen der Commission das Mögliche gethan hat, Anträge zur Annahme zu bringen, welche den Streit zur Folge gehabt hätten. Er hat aber bereits in der Commission so wenig durchgesetzt, daß die Verständigung mit der Heeresverwaltung im Reichstag selbst wohl nicht fehlen wird. Auf die Einzelheiten brauchen wir bis jetzt nicht einzugehen.

Am 12. Dezember gelangte ein Schreiben des Stadtgerichts, worin die Einziehung zur Strafhast des Abgeordneten Majunke, des Redakteurs der „Germania“, dem Reichstag angezeigt wurde, zur Verlesung. Dasselbe rief einen von Rascher und Mitgliedern aller Fraktionen gestellten Antrag hervor, die Geschäftsordnungscommission mit schleuniger Berichterstattung zu beauftragen, ob die Einziehung zur Strafhast eines Reichstagsabgeordneten während der Thätigkeit des Reichstags nach Art. 31 der Verfassung zulässig ist. Artikel 31 verordnet, daß Reichstagsmitglieder während der Session nur mit Genehmigung des Reichstags zur Untersuchung gezogen werden dürfen, außer wenn es sich um eine Ergreifung in flagranti handelt. Es ist schwer, einzusehen, wie die Geschäftsordnungscommission aus diesem Artikel, der in sonnenklaren Worten nur von Untersuchung und in einem besonderen Absatz noch von Schuldhaft spricht, ein Verbot der Einziehung zur Strafhast herauslesen soll. Der Antrag Rascher fand indeß einstimmige Annahme, und wir glauben auch, daß, nachdem der Antrag gestellt war, für den Reichstag kein Grund vorlag, nicht ein Uebrigcs zu thun und den Bericht seiner Geschäftsordnungscommission einzufordern. — Hierauf beendigte der Reichstag die Einzelberathung der Heeresausgaben. Der rasche Gang dieser Berathung verstärkt die Hoffnung, daß der Reichstag das Wesentliche seiner Aufgabe, mit Ausnahme des Bankgesetzes, in diesem Jahr erledigen wird.

Am 9. Dezember ist der Proceß Arnim in das Stadium der öffentlichen Verhandlung getreten. Eine allseitige Besprechung wird erst nach der Beendigung am Platze sein. Was aber den allgemeinen Eindruck betrifft, so wäre jedes Wort zu wenig, um die Fülle des Merkwürdigen zu schildern, welche die Verhandlungen bereits bis jetzt in politischer, psychologischer und criminalistischer Beziehung geboten haben. Dieser Proceß wird seine eigene

Literatur vielleicht in mehr als Einer Sprache erhalten, und die Nachwirkungen, die er nach vielen Seiten hinterlassen wird, lassen sich noch in keiner Weise abschätzen. Wohl aber läßt sich schon jetzt sehen, wer von allen direkt und indirekt Betheiligten am ruhmvollsten daraus hervorgeht. C—r.

## Weihnachtsbücherschau.

Mit einem der vorzüglichsten Werke aus Friedr. Bruckmann's Verlag in München schließen wir die im letzten Hefte begonnene Uebersicht der Prachtwerke für den Weihnachtstisch ab. Als solches sind zu nennen die Waidmanns-Grinnerungen von F. v. Paufinger, mit Text von Karl Stieler, eine Sammlung von zwölf Photographien aus dem Leben des Wildes und Jägers im deutschen Tief- und Hochlande. Da treffen wir das Wild bald im Stillleben der Waldestiefe, bald im Kampf mit Seinesgleichen, bald im erbitterten Streit mit seinen Todfeinden, den Raubthieren oder dem Menschen; einige Scenen (von den zahlreichen eingestreuten Holzschnitten) deuten auch auf die ewige Fehde zwischen Waidmann und Wilddieb. Alle diese Bilder sind einer langen reichen Erfahrung entnommen — v. Paufinger ist bekanntlich der stete Begleiter des Kaisers von Oesterreich auf dessen Hochgebirgsjagdzügen — und mit der Virtuosität eines vollendeten Künstlers wiedergegeben. Die Landschaft steht überall im schönsten Einklang mit dem bewegten Leben des Wildes, das in diesem tiefen Waldinnern oder in dieser rauhen Gebirgswelt sich abspielt. Aber gleiches Lob gebührt auch unserm liebenswürdigen Mitarbeiter Karl Stieler. Der Herr Dr. juris hat schon bei andern Gelegenheiten kein Geheimniß daraus gemacht, daß er mit Wild und Wald, mit dem Jägerleben der bairischen Hochebene und des bairischen Hochlandes eng vertraut sei. Sein Text zu diesem Werke giebt uns dafür volle Gewißheit. Er erhebt stolz und kühn das Haupt zur Freiheit des Waldlebens und seiner Bewohner. Er erhebt sich in diesem Bewußtsein selbstempfundener thatkräftiger Ungebundenheit weit über die landläufigen Bildercommentare. In das Leben des Waidmannes, Wildes und Wilddiebes, in die uralten Jagdsagen und Jagdlieder des Volkes bringt sein klarer Blick, sein empfängliches Gemüth, und wir Alle freuen uns der Arbeit, die er in seiner Erholung geschaffen. Das äußere Gewand, das die Verlagshandlung dem Werke gegeben, ist ein äußerst glänzendes und ansprechendes. —

Es kann nicht die Absicht dieser gedrängten Anzeigen der empfehlens-